

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8038 –**

Rassismuserfahrungen von Familien in Jugend-, Standesämtern und Familiengerichten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahre 2022 wurden laut Statistischen Bundesamt insgesamt 29 848 Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Artikel 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)) durchgeführt, davon hatten 13 135 Kinder bzw. Jugendliche mindestens einen Elternteil mit ausländischer Herkunft, das entspricht einem Anteil von 44 Prozent (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/inobhutnahmen.html, in der Statistik sind Doppelzählungen möglich).

Einzelne Medienberichte weisen auf Fälle hin, in denen es offenbar zu Inobhutnahmen kam, bei denen eine rassistische Motivation nicht ausgeschlossen werden kann (www.nd-aktuell.de/artikel/1172009.rassismus-im-jugendamt-rassismus-im-jugendamt-berlin-und-ploetzlich-ist-das-kind-weg.html). Das ist für Menschen, für die Rassismuserfahrungen zum Alltag gehören, dramatisch. Umso wichtiger ist, dass Ämter besonders sensibel vorgehen. Das ist leider nicht immer der Fall, und wiederholt kommt es zu Handlungen, die als rassistisch wahrgenommen werden. So trennte beispielweise im Juni 2020 das Jugendamt Frankfurt am Main eine Romni von ihrem Kind. Nach Informationen der Frankfurter Prostituiertenselbsthilfeorganisation Doña Carmen e. V. teilte das Jugendamt der Mutter daraufhin mit, sie würde ihr Kind wiederbekommen, falls sie das ihr angebotene Rückreiseticket nach Bulgarien in Anspruch nehme. Doña Carmen e. V. warf dem Jugendamt Frankfurt am Main daraufhin institutionellen Rassismus vor (www.donacarmen.de/kindesentzug-bei-sexarbeiterin-mit-roma-hintergrund/). Die Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft legt nahe, dass in Bremen in den vergangenen Jahren teilweise sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) in Obhut genommen wurden, obwohl eine Unterbringung bei ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen möglich gewesen wäre (www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2021-09-15_Drs-20-500%20S_b3785.pdf). Der damalige Neuköllner Jugendstadtrat Falko Liecke (CDU) forderte im Jahr 2019, Kinder von kriminellen Mitgliedern sogenannter Clans in Obhut zu nehmen. Falko Liecke wurde daraufhin Rassismus und der Versuch, Kinder als juristisches Druckmittel zu missbrauchen, vorgeworfen (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/clans-in-berlin-neukoell

n-jugendstadtrat-falko-liecke-will-kinder-aus-kriminellen-familien-holen-li.8825).

Auch an Familiengerichten kommt es Medienberichten zufolge zu rassistisch motivierten Urteilen, wie im Falle eines aus Ghana stammenden Vaters, dem im Jahre 2013 aufgrund seiner Herkunft das Sorgerecht für seine Tochter entzogen wurde (www.migazin.de/2015/01/07/rassismus-afrikanische-erziehungsmethoden-jugendamt-richter-fluechtling/2/). Im sogenannten Fall Görgülü durchlief ein in der Türkei geborener Kurde nach eigenen Angaben von 2000 bis 2008 insgesamt 82 Gerichtsverfahren, ehe ihm das Sorgerecht für sein Kind zugesprochen wurde, wobei das Oberlandesgericht Naumburg immer wieder Entscheidungen zugunsten des Vaters aufhob. Sogar Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden dabei vom Oberlandesgericht Naumburg ignoriert (www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/rechtspersonen/kazim-goerguelue-der-leibliche-vater-1577833.html). Das Oberlandesgericht Naumburg, in dessen Urteil mit der Nationalität Kazim Görgülü argumentiert wurde, wurde daraufhin mit Rassismusbewerfen konfrontiert (taz.de/!721362/).

Ebenso sind entsprechende Vorfälle bei Standesämtern bekannt geworden: Das Bremer Standesamt versagte pauschal Kindern von Müttern mit ghanaischer und nigerianischer Staatsbürgerschaft die Ausstellung einer Geburtsurkunde, verbunden mit dem Vorwurf, dass die Mütter falsche Pässe und Urkunden vorlegten (taz.de/Urteil-gegen-Bremer-Standesaeemter/!5930655/). Das Bremer Standesamt warf den Familien vor, Vaterschaftsanerkennungen durch einen Mann mit deutscher Staatsbürgerschaft erfolgen zu lassen, damit das Kind dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit und die Mutter ein daraus abgeleitetes Aufenthaltsrecht bekäme (www.fr.de/politik/rassismus-deutschland-report-gegen-rechts-faelle-justiz-text-91244304.html).

Jugendämter sind Anwälte der Kinder. Es ist ihre Aufgabe, Kinderrechte zu wahren. Und gleichzeitig agieren sie als staatliches Wächteramt im Kinderschutz. Der weit überwiegende Teil der Mitarbeitenden in den Jugendämtern kommt dieser Aufgabe nach Ansicht der Fragestellenden gewissenhaft nach. Daher ist es wichtig, rassistische oder vermeintlich rassistische Vorgehensweisen in Jugendämtern vorzubeugen. Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sind Strukturen wie die Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII oder die Selbstorganisation nach § 4a SGB VIII zu stärken und vom Bund zu fördern, um bundesweit wirksam zu sein. Auch Familiengerichte und Standesämter müssen diskriminierungsfreie Orte sein. Rassismusbewerfe müssen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aufgeklärt werden. Die aktuelle Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, Rassismus zu bekämpfen. Diese Kleine Anfrage fragt nach Kenntnissen und Vorhaben der Bundesregierung im Zusammenhang mit Rassismus in Ämtern und Familiengerichten.

1. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Eltern sich über rassistische Diskriminierung vonseiten von Jugendämtern im Kontext von Inobhutnahmen beklagen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor?

Die Bundesregierung war in der Vergangenheit vereinzelt mit Bürgereingaben befasst, in denen rassistische Diskriminierungen durch Jugendämter geschildert wurden, ohne dass sich diese Schilderungen verifizieren lassen.

Jugendämter, als Teil der öffentlichen Verwaltung, sind in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Diese Gesetzesbindung hat nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetz (GG) Verfassungsrang. Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 GG verbietet eine Benachteiligung wegen „Rasse“, Abstammung und Herkunft ausdrücklich, auch § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), welcher in Umsetzung der Antidiskriminierungs-RL (RL 2000/43/EG vom 29. Juni

2000) eingeführt wurde, enthält ein Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Anzahl der Beschwerden bei Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII wegen Inobhutnahmen vor, die aus Sicht der betroffenen Familien auf rassistischer Diskriminierung fußen (bitte nach Jahren seit 2021 und Bundesländern aufschlüsseln)?

Wenn hierzu bisher keine statistischen Daten erfasst sind, wie und bis wann plant die Bundesregierung diese Datenlücke zu schließen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert das Projekt „Machtasymmetrien ausgleichen – Weiterentwicklung von Ombudschaft in der Jugendhilfe durch die Bundeskoordinierungsstelle“, durchgeführt durch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V. seit dem 1. Januar 2023. Im Vorgängerprojekt wurde ein Datenerhebungsinstrument entwickelt und im Jahr 2021 erstmals zur Erfassung einer bundesweit einheitlichen Statistik der Ombudsstellen angewendet. 14 Ombudsstellen aus zwölf Bundesländern erfassten für das Jahr 2021 insg. 2 082 Fälle. Die Erhebung für das Jahr 2021 liefert Erkenntnisse darüber, wer die Ratsuchenden sind, über welche Zugangswege sie sich an Ombudsstellen wenden, welche Anliegen sie haben und wie die Beratungen verlaufen. Daten im Sinne der Fragestellung werden in der bundesweiten Statistik jedoch nicht explizit abgefragt.

Das Datenerhebungsinstrument zur Erfassung einer bundesweit einheitlichen Statistik zur ombudschaftlichen Beratung wird im Rahmen des oben genannten Projekts weiterentwickelt, zudem ist für das Jahr 2024 eine Veröffentlichung mit einer tiefgehenden Analyse der Ergebnisse der bundesweiten Statistik geplant. Eine Ausweitung hinsichtlich der statistischen Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung ist derzeit nicht vorgesehen.

- a) Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um die bundesweiten vernetzten Strukturen der Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII zu stärken, und wenn ja, welche?

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 sind mit dem § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) „Ombudsstellen“ gesetzlich verankert worden.

Im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten o. g. Projekts „Machtasymmetrien ausgleichen – Weiterentwicklung von Ombudschaft in der Jugendhilfe durch die Bundeskoordinierungsstelle“, durchgeführt durch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V., soll die Bundeskoordinierungsstelle (BKO) in ihrer bestehenden Struktur dazu genutzt werden, Ombudschaft weiterzuentwickeln, Wissen sowie quantitative und qualitative Erkenntnisse zu ombudschaftlicher Praxis zu bündeln, Kooperation und Vernetzung mit Ombudsstellen und Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und als Ausgangspunkt für fachliche Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stehen.

Unter anderem begleitet die BKO in verschiedenen Bundesländern den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung ombudschaftlicher Strukturen in enger fachlicher Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren in den jeweiligen Ländern.

- b) Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung im Rahmen von § 4a SGB VIII zu stärken, und wenn ja, welche?

Das BMFSFJ fördert in diesem Zusammenhang mehrere Projekte.

Eines davon ist das Projekt „Umsetzung der SGB VIII Reform – Stärkung von Selbstvertretung und Beteiligung auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ des Careleaver e. V.“ (Laufzeit: 1. August 2022 bis 31. Juli 2026). Mit der Förderung des Careleaver e. V. soll die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gesetzlich verankerte Stärkung der Selbstvertretung und Beteiligung auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden. Ziel des Projektes ist es, den Verein in seinen geschaffenen Strukturen zu sichern, zu professionalisieren und weiterzuentwickeln.

Für den aktuellen Beteiligungsprozess zur Diskussion und Klärung von Umsetzungsanforderungen, Umsetzungsoptionen und Umsetzungsschritte einer inklusiven Lösung „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ einen Selbstvertretungsrat einzurichten, war für das BMFSFJ essentiell. Hier sind die Selbstvertretungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe vertreten und unterstützen den Prozess. Auch die Durchführung eines Workshops durch die beteiligten Careleaver und Heimräte und die Durchführung einer Konferenz für Kinder mit Behinderung und ihren Familien tragen weiter zur Stärkung der Selbstvertretungen bei.

Das BMFSFJ fördert auch das Projekt „Voraussetzungen zur Entwicklung von Selbsthilfestructuren von Eltern in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ (Laufzeit: 1. September 2023 bis 29. Februar 2024), dieses zielt darauf, die Wünsche und Bedarfe für Selbstorganisationsprozesse und -strukturen von Eltern im Kontext von stationären Erziehungshilfen herauszuarbeiten.

Darüber hinaus werden im Dialogprozess zum Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung bis 2025 Empfehlungen für eine wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung im Sinne von § 4a SGB VIII berücksichtigt.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse von dem nach Einschätzung der Fragesteller in 2022 außergewöhnlich hohen (relativen) Anteil der Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Artikel 1 Nummer 2 SGB VIII) von Kindern mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils mit 44 Prozent der gesamten Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung innerhalb des Jahres, und wenn ja, wie erklärt sie sich diesen (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/inobhutnahmen.html)?

Der Anteil an Inobhutnahmen wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) von Kindern mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist zwar zwischen 2021 und 2022 von 41,6 Prozent auf 44 Prozent leicht angestiegen.

Er liegt damit aber weiterhin, wie auch in den vergangenen Jahren, im Bereich des Anteils an Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern unter 18 Jahren in der Bevölkerung. Auch dieser ist zwischen 2021 und 2022 von 40,1 Prozent auf 42,2 Prozent leicht angestiegen (siehe Tabelle im Anhang*).

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8187 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

4. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Minderjährige durch das Jugendamt gemäß § 42a Artikel 1 SGB VIII oder § 42 SGB VIII in Obhut genommen (bitte nach Jahren seit 2018, Bundesländern und im Fall des § 42 SGB VIII nach genauer Rechtslage aufschlüsseln)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Zahlen zu Inobhutnahmen gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII und § 42 SGB VIII seit 2018 wegen unbegleiteter Einreise aus dem Ausland und solche Fälle ohne unbegleitete Einreise aus dem Ausland können der Tabelle in der Anlage* zu dieser Antwort entnommen werden.

- a) In wie vielen dieser Fälle handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um neu eingereiste Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, bei denen bei der Inobhutnahme Hinweise oder Angaben vorlagen, dass die betroffenen Minderjährigen bei ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen lebten bzw. beide Seiten dies beabsichtigten (vgl. § 42a Artikel 2 Nummer 2 SGB VIII)?

Die Familienverhältnisse bei in Deutschland ankommenden unbegleiteten Minderjährigen werden im Rahmen des Erstscreensings vom zuständigen Jugendamt thematisiert und abgefragt, allerdings werden die Angaben nicht statistisch erfasst. Insofern liegen der Bundesregierung hierzu keine fundierten Daten vor.

- b) In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kinder und Jugendliche, die angaben, nach ihrer Einreise bei ihren Eltern zu wohnen, außerhalb des Haushalts eines Elternteils in der Jugendhilfe untergebracht, und warum (z. B. aufgrund von Kindeswohlgefährdung oder anderer Gründe)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Sieht die Bundesregierung – soweit ihr die Thematik grundsätzlich bekannt ist – den eingangs geschilderten Fall aus dem Jahre 2020 der Trennung einer Romni von ihrem neugeborenen Kind (vgl. auch [verfassungslaw.de/systematische-diskriminierung-oder-nur-rechtswidrige-praxis/](https://www.verfassungslaw.de/systematische-diskriminierung-oder-nur-rechtswidrige-praxis/)) in Einklang mit Artikel 3 Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), in dem grundsätzlich die Trennung von Eltern und Kindern verboten wird und der nur in Betracht kommt, wenn alle anderen Maßnahmen ungeeignet sind, um die konkrete Kindeswohlgefährdung abzuwenden, die von den Eltern ausgeht?

Die Bundesregierung hat hierzu keine unmittelbaren Kenntnisse. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt die Ausführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Ländern (Artikel 83 des Grundgesetzes – GG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern vorrangig Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention betreffen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt der in der Frage angesprochene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der eine Trennung von Eltern und Kind nur als letztes Mittel erlaubt. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (so ausdrücklich § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB). Dies ist auch grundgesetzlich abgesichert. Nach Artikel 6 Absatz 3 GG dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur aufgrund eines Gesetzes von der Fami-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8187 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

lie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) berechtigt und verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Inobhutnahme ist eine der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Als schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Eltern und in die Rechte des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ist sie nur unter Erfüllung sehr enger gesetzlicher Voraussetzungen zulässig.

6. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls, um die Finanzierung und die Ausbildung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Qualifikation der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für die Arbeit mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittler besser zu fördern?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt die Ausführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Ländern (Artikel 83 GG). Die Finanzierungsverantwortung folgt dieser Ausführungsverantwortung und liegt daher ebenfalls bei den Ländern (Artikel 104a GG).

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern bezüglich interkultureller Kompetenzen und Kommunikation, und wenn ja, welche, und in welchem Umfang finden diese statt?

Der Bundesregierung verfügt über keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung. Gemäß § 72 Absatz 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Gemäß § 72 Absatz 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen. Durch die Vorschrift werden unmittelbar zwar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mittelbar gilt sie jedoch auch für die freie Kinder- und Jugendhilfe.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um den Bekanntheitsgrad der in § 9a SGB VIII gesetzlich verankerten Ombudsstellen zu steigern, und wenn ja, welche, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Bekanntheitsgrad der Ombudsstellen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 2a verwiesen.

9. Wie vielen Eltern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Inobhutnahme ihrer Kinder eine Sprachmittlung durch das Jugendamt verweigert (bitte nach Jahren seit 2018 und Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wie viele Familienhilfen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf Honorarbasis tätig, und wie viele Familienhilfen haben keinen sozialpädagogischen Abschluss (bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Zahl der Honorarkräfte wird über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst und ausgewiesen. Die Entwicklung der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung nach einschlägiger sozialpädagogischer und anderer Qualifikation im Jahr 2020 kann der Tabelle in der Anlage* zu dieser Frage entnommen werden.

Länderspezifische Auswertungen der Qualifikation der Beschäftigten in den Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Plant die Bundesregierung, empirische Forschung über strukturelle und individuelle Ursachen sowie über den Verbreitungsgrad von Inobhutnahmen, um mögliche rassistische Vorurteile gegenüber betroffenen Familien zu eruieren, auf der Grundlage systematischer Aktenanalysen und Befragungen von Betroffenen sowie Expertinnen und Experten zu veranlassen, wenn ja, bis wann, und wie, und wenn nein, wie plant die Bundesregierung diese Forschungslücke zu schließen, und bis wann?

Welche Kenntnisse über die Folgen solcher Inobhutnahmen für das Wohlbefinden und für die Gesundheit der betroffenen Kinder liegen der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Forschungsvorhaben zu dem Thema.

12. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Eltern sich über rassistische Diskriminierung vonseiten von Familiengerichten in Kontext von Sorgerechtsentzügen beklagen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor?

Die Bundesregierung war in der Vergangenheit vereinzelt mit Bürgereingaben und Petitionen befasst, in denen rassistische Diskriminierungen durch Familiengerichte im Kontext von Sorgerechtsverfahren geschildert wurden, ohne dass sich diese Schilderungen verifizieren lassen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8187 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen Sorgerechtsentzüge infolge von Gerichtsentscheidungen auf einer Begründung der Herkunft eines Elternteils des Kindes beruhen, wie im Falle eines aus Ghana stammenden Vaters aus dem Jahre 2013 (www.migazin.de/2015/01/07/rassismus-afrikanische-erziehungsmethoden-jugendamt-richter-fluechtling/2/), und wenn ja, welche (bitte nach Jahren seit 2018, Bundesland und Geschlecht des Elternteils aufschlüsseln)?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des Geschehens?

14. In wie vielen familiengerichtlichen binationalen Verfahren hat nach Kenntnis der Bundesregierung der deutsche Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht und/oder die alleinige elterliche Sorge erhalten (bitte nach Jahren seit 2018 und Bundesländern aufschlüsseln), und wie hoch ist dabei jeweils der prozentuale Anteil zu allen familiengerichtlichen binationalen Verfahren?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 13 und 14 zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Erkenntnisse vor.

Die geschilderten Fallkonstellationen werden von der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen F-Statistik (Fachserie 10 Reihe 2.2 Rechtspflege Familiengerichte) nicht erfasst. Erfasst wird lediglich, wie viele erledigte Verfahren die elterliche Sorge zum Gegenstand haben. Angaben zu Herkunft bzw. Nationalität von Verfahrensbeteiligten oder Informationen zum konkreten Inhalt von Entscheidungen der Gerichte, insbesondere zur Begründung, enthält die Statistik nicht.

Ob den Ländern über die amtliche Statistik hinausgehende Kenntnisse vorliegen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung plant derzeit keine Forschungsvorhaben zu diesem Thema.

15. Wie verhält sich die Bundesregierung – sofern ihr die entsprechende Thematik bekannt ist – zu der Tatsache, dass es an der Deutschen Richterakademie, eine föderale Einrichtung von Bund und Ländern, im Jahr 2023 keine Fortbildung gibt, die sich mit institutionellen Rassismus vonseiten der Justiz beschäftigt, denn laut Programm fokussiert sich die einzige Tagung, die sich explizit mit Rassismus beschäftigt, auf „rassistisch motivierte Straftaten“ und „unbewusste individuelle Prägungen“ in der Justiz (vgl. www.deutsche-richterakademie.de/icc/drade/med/f6d/f6d67707-2e4b-281d-4587-b531923acd24,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf)?

Die Deutsche Richterakademie kann kapazitätsbedingt nur insgesamt höchstens etwa 180 – mehrtägige – Fortbildungsveranstaltungen im Jahr anbieten. Hierbei sind sämtliche Bereiche der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten abzudecken. Mehrere Veranstaltungen zu gleichen Themenbereichen sind daher ohnehin kaum möglich. Im Jahr 2023 veranstaltet die Deutsche Richterakademie die genannte monothematische Tagung „Rassismus – Eine Herausforderung für die Justiz“. Diese erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Tagen und befasst sich umfassend mit der Problematik des institutionellen Rassismus.

16. Plant die Bundesregierung, empirische Forschung über strukturelle und individuelle Ursachen sowie über den Verbreitungsgrad von Sorgerechtsentzügen, um mögliche rassistische Vorurteile gegenüber betroffenen Familien zu eruieren, auf der Grundlage systematischer Aktenanalysen und Befragungen von Betroffenen sowie Expertinnen und Experten zu veranlassen, wenn ja, bis wann, und wie, und wenn nein, wie plant die Bundesregierung diese Forschungslücke zu schließen, und bis wann?

Welche Kenntnisse über die Folgen solcher Sorgerechtsentzüge für das Wohlbefinden und für die Gesundheit der betroffenen Kinder liegen der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Forschungsvorhaben zu dem Thema.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

17. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung strukturelle Diskriminierungen im Zusammenspiel von Jugendämtern und Familiengerichten in Deutschland?

Derartige Erkenntnisse liegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 12 verwiesen.

18. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Eltern sich über rassistische Diskriminierung von Seiten von Standesämtern in Kontext von Vaterschaftsanerkennungen oder dem Ausstellen von Geburtsurkunden beklagen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor?

Der Bundesregierung sind keine Fälle von rassistischer Diskriminierung durch Standesbeamtinnen und -beamte bekannt.

19. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass durch die systematische Weigerung des Bremer Standesamts, in Bremen geborenen schwarzen Kindern eine Geburtsurkunde auszustellen, das Kindeswohl zahlreicher Kinder gefährdet wurde (vgl. taz.de/Oberlandesgericht-Bremen-stoppt-Schikane/15933966/)?

Die Bundesregierung teilt diese Sichtweise nicht.

Bei in Deutschland geborenen Kindern von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kann es bei der Ausstellung von Geburtsurkunden zu Problemen kommen, wenn die Eltern keinen Identitätsnachweis vorlegen können. Die Beurkundung kann in diesen Fällen durch die Standesämter zurückgestellt werden, damit benötigte Dokumente nachgereicht werden können, und verzögert sich, § 7 der Personenstandsverordnung (PStV). Wenn nach der vom Standesamt beschlossenen Frist die Dokumente immer noch nicht vorgelegt werden können, wird anschließend ein „Auszug aus dem Geburtenregister“ ausgestellt, dem aber als Personenstandsurkunde dieselbe Beweiswirkung zukommt, wie den Beurkundungen in den Personenstandsregistern oder den übrigen Personenstandsurkunden.

20. Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen Standesämter sich systematisch geweigert haben, Kindern eine Geburtsurkunde auszustellen, mit gleicher oder ähnlicher Begründung wie der des Bremer Standesamts?

Der Bundesregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

21. In wie vielen Fällen seit 2018 hat nach Kenntnis der Bundesregierung die beurkundende Stelle die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung wegen des Verdachts des Missbrauchs nach § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgesetzt?

In wie vielen dieser Fälle wurde später festgestellt, dass die Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich war (§ 85a AufenthG)?

In wie vielen Fällen hatte der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besessen (bitte jeweils nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Zur Aussetzung der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen wegen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung nach § 1597a BGB erfolgt auf Bundesebene keine statistische Erfassung von Fallzahlen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Justiz haben zuletzt zwar eine Erhebung bei den beurkundenden Stellen durchgeführt, um eine gemeinsame und belastbare Grundlage zur Überprüfung der Effektivität der geltenden Regelungen zu schaffen. Eine statistische Vollerfassung war allerdings auch im Rahmen dieser Erhebung nicht möglich.

In die Erhebung wurden die Ausländerbehörden, die Standesämter, eine Auswahl deutscher Auslandsvertretungen sowie die Notarkammern einbezogen. Danach haben die für die Missbrauchsfeststellung von Vaterschaftsanerkennungen im Inland zuständigen Ausländerbehörden für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt mindestens 1 769 als Missbrauchsverdacht gemeldete Fälle bearbeitet und davon ca. 290 Fälle als missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung festgestellt. Von den Auslandsvertretungen, die zurückgemeldet haben, wurden im angeführten Zeitraum bei 1 859 Vaterschaftsanerkennungsverfahren mit Ausländerbezug in neun Verfahren ein Missbrauchsprüfungsverfahren eingeleitet. Im Ergebnis wurde in einem Fall ein Missbrauch festgestellt.

Eine weitere Aufschlüsselung erlaubt die vorgenommene Erhebung nicht.

22. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass durch § 1597a BGB Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes, die eine Vaterschaftsanerkennung vornehmen, in diskriminierender und unzulässiger Weise unter Generalverdacht der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gestellt werden, da diese Gruppe im Gesetz explizit als verdächtiger Personenkreis angeführt wird, wenn ja, welche Vorhaben plant sie, um diesen Generalverdacht entgegenzuwirken, und wenn nein, warum nicht?

§ 1597a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BGB sieht vor, dass es für beurkundende Stellen einen konkreten Anhaltspunkt für eine möglicherweise missbräuchliche Anerkennung darstellt, wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) besitzt. In diesen Fällen

kann die aus der Anerkennung folgende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes beziehungsweise das aus der Anerkennung folgende Aufenthaltsrecht für Familienangehörige in Deutschland die einzige Möglichkeit für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet und somit das Motiv der Anerkennung sein. Entsprechend sind in diesen Fällen Prüfverfahren durch die Ausländerbehörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durchzuführen, in deren Rahmen besser festgestellt werden kann, ob die Anerkennung auch im Einzelfall gerade gezielt zu diesem Zweck erklärt wurde, und in deren Rahmen insgesamt Detailfragen zum Aufenthaltsstatus besser geklärt werden können.

23. Plant die Bundesregierung, empirische Forschung über strukturelle und individuelle Ursachen sowie über den Verbreitungsgrad von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen nach § 1597a BGB, um mögliche rassistische Vorurteile gegenüber betroffenen Familien zu eruieren, auf der Grundlage systematischer Aktenanalysen und Befragungen von Betroffenen sowie Expertinnen und Experten zu veranlassen, wenn ja, bis wann, und wie, und wenn nein, wie plant die Bundesregierung diese Forschungslücke zu schließen, und bis wann?

Welche Kenntnisse über die Folgen solcher missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen auf das Wohlbefinden und auf die Gesundheit der betroffenen Kinder liegen der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung nimmt Meldungen über rassistisch motivierte Entscheidungen im Rahmen der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen sehr ernst. Es liegen ihr aktuell jedoch keine Hinweise vor, die darauf schließen ließen, dass rassistische Vorurteile im Rahmen der Anwendung von § 1597a BGB in solcher Weise vorliegen könnten, dass dahingehend empirische Untersuchungen und Befragungen anzustrengen wären.

Ob das Kindeswohl berührt ist, wenn eine im Sinne des § 1597a Absatz 1 BGB missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung wirksam wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Anlage zu Frage Nr. 3 der Kleinen Anfrage 20/8038

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII nach Migrationshintergrund (Deutschland; 2019 bis 2022; Angaben absolut und Anteile in %)

	Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) von Kindern mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils Anzahl absolut	Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) von Kindern mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils Anteile in %	Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) Anzahl absolut	Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) Anteile in %	Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern unter 18 Jahren in der Bevölkerung
2019	32.467	13.214	40,7	8.396	3.465	41,3	39,0
2020	30.324	11.809	38,9	7.557	3.184	42,1	40,4
2021	28.518	11.855	41,6	7.727	3.444	44,6	40,1
2022	29.848	13.135	44,0	8.032	3.787	47,1	42,2

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnungen der AKJStat

Anlage zu Frage Nr. 4 der Kleinen Anfrage 20/8038 – Seite 2

Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage nach Bundesländern (Deutschland/Länder; 2018 bis 2022; Angaben absolut)

	Brandenburg Inobhutnahmen insgesamt	Brandenburg wegen un- begleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Brandenburg Ohne un- begleitete Einreise aus dem Ausland	Bremen Inobhut- nahmen insgesamt	Bremen wegen unbe- gleiteter Ein- reise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Bremen Ohne un- begleitete Einreise aus dem Ausland	Hamburg Inobhut- nahmen insgesamt	Hamburg wegen un- begleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Hamburg Ohne unbe- gleitete Ein- reise aus dem Ausland	Hessen Inobhutnah- men insge- samt	Hessen wegen un- begleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Hessen Ohne un- begleitete Einreise aus dem Ausland
2018	2.059	216	1.843	1.006	486	520	1.506	460	1.046	4.181	1.151	3.030
2019	1.846	178	1.668	853	358	495	1.634	425	1.209	4.116	856	3.260
2020	1.803	201	1.602	733	291	442	1.440	366	1.074	4.061	983	3.078
2021	1.827	447	1.380	850	363	487	1.616	486	1.130	4.214	1.368	2.846
2022	2.177	774	1.403	1.123	803	320	2.376	1.110	1.266	6.483	3.487	2.996

Anlage zu Frage Nr. 4 der Kleinen Anfrage 20/8038 – Seite 3

Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage nach Bundesländern (Deutschland/Länder; 2018 bis 2022; Angaben absolut)

	Mecklenburg-Vorpommern Inobhutnahmen insgesamt	Mecklenburg-Vorpommern wegen unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Mecklenburg-Vorpommern Ohne unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Niedersachsen Inobhutnahmen insgesamt	Niedersachsen wegen unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Niedersachsen Ohne unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Nordrhein-Westfalen Inobhutnahmen insgesamt	Nordrhein-Westfalen wegen unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Nordrhein-Westfalen Ohne unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Rheinland-Pfalz Inobhutnahmen insgesamt	Rheinland-Pfalz wegen unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Rheinland-Pfalz Ohne unbegleitete Einreise aus dem Ausland
2018	1.113	208	905	5.288	870	4.418	14.502	3.257	11.245	1.897	446	1.451
2019	1.280	117	1.163	4.957	596	4.361	13.503	2.108	11.395	1.681	320	1.361
2020	1.246	124	1.122	4.506	511	3.995	12.308	1.796	10.512	1.566	312	1.254
2021	1.225	187	1.038	4.583	665	3.918	12.193	2.490	9.703	1.819	604	1.215
2022	1.432	335	1.097	5.518	1.489	4.029	16.546	6.529	10.017	2.667	1.454	1.213

Anlage zu Frage Nr. 4 der Kleinen Anfrage 20/8038 – Seite 4

Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage nach Bundesländern (Deutschland/Länder; 2018 bis 2022; Angaben absolut)

	Saarland Inobhut- nahmen insgesamt	Saarland wegen un- begleiteter Einreise aus dem Aus- land (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Saarland Ohne unbe- gleitete Ein- reise aus dem Ausland	Sachsen Inobhut- nahmen insgesamt	Sachsen unbegleite- ter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Sachsen ohne unbe- gleitete Ein- reise aus dem Ausland	Sachsen- Anhalt Inobhut- nahmen insgesamt	Sachsen- Anhalt unbegleite- ter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Sachsen- Anhalt ohne unbe- gleitete Ein- reise aus dem Aus- land	Schleswig- Holstein Inobhut- nahmen ins- gesamt	Schleswig Holstein wegen un- begleiteter Einreise aus dem Aus- land (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Schleswig- Holstein ohne un- begleitete Einreise aus dem Ausland
2018	624	13	611	3.502	583	2.919	1.489	251	1.238	2.554	580	1.974
2019	704	130	574	3.054	398	2.656	1.259	183	1.076	2.456	396	2.060
2020	628	20	608	2.710	318	2.392	1.401	169	1.232	2.222	418	1.804
2021	673	46	627	2.515	492	2.023	1.362	229	1.133	2.102	479	1.623
2022	457	66	391	4.186	2.007	2.179	1.700	503	1.197	3.014	1.378	1.636

Anlage zu Frage Nr. 4 der Kleinen Anfrage 20/8038 – Seite 5

Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage nach Bundesländern (Deutschland/Länder; 2018 bis 2022; Angaben absolut)

	Thüringen Inobhut- nahmen insgesamt	Thürin- gen wegen un- begleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Thürin- gen ohne un- begleitete Einreise aus dem Ausland	
2018	1.355	188	1.167	
2019	1.351	105	1.246	
2020	1.303	107	1.196	
2021	1.281	167	1.114	
2022	1.692	502	1.190	

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnungen der AKJStat

Anlage zu Frage Nr. 10 der Kleinen Anfrage 20/8038

Entwicklung der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung nach einschlägiger sozialpädagogischer und anderer Qualifikation (Deutschland; 2020; Anteile in %)

	Erziehungs- beratung (§ 28 SGB VIII)	Ambulante Hil- fen zur Erzie- hung (§§ 27,2; 29-32; 35 SGB VIII)	Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)
Einschlägiger Hochschulabschluss*	54,6	55,7	29,3
Einschlägiger Fachschulabschluss/Berufsschulabschluss	4,0	27,1	53,2
Sonstige Berufs- und Hochschulabschlüsse	40,5	11,4	8,2
In Ausbildung bzw. ohne Abschluss	1,0	5,8	9,3

Anmerkungen: Erziehungsberatung N = 7.439; ambulante Hilfen N = 26.276; Heimerziehung N = 81.593

*Zu den einschlägig ausgebildeten Akademiker:innen werden Diplom-Sozialpädagog:innen, Diplom-Heilpädagog:innen und Diplom-Pädagog:innen mit dem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagog:innen (Master/Bachelor) gezählt.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; 2020; Zusammenstellung und Berechnungen der AKJ^{Stat}

